

101. 101.

101.



5
Der
Durchläuchtigen/ Hochgebornen Fürsten und
Herren /

Herrn Augusten /

Herrn Johann Casimirs /

Herrn Christians /

Herrn Friderichs /

Und

Herrn Johansens /

Fürsten zu Anhalt/ Grafen zu Ascanien/ Herren zu
Zerbst und Bernburg

Ordnung †

Wie es in Ihrer Fürstl. Gnaden / und dero unmündigen
Vatters und Pfleg Sohns Herrn WILHELM UDOVICH
Fürsten zu Anhalt/ u. gesamtten Fürstenthum/ Graff- und
Herrschaften:

Wegen des Gefundes/ der Tagelöhner / Boten/ Tre-
scher und sonstigen zu halten.

Vormahls also gnädigst verordnet und gedruckt zu Cö-
then durch Jacob Branden/ Anno 1653. Jetzt aber auff's neue
gedruckt in Zerbst bey Joachim Palmen /
1666.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be in a historical script, possibly Gothic or a similar medieval hand. The ink is very light and the paper is aged and yellowed.





Im Gottes

Gnaden/Wir Augustus/
Johann Casimir / Chri-
stian / Friderich / und
Johann / Fürsten zu An-
halt / Grafen zu Ascanien /
Herren zu Zerbst und Bernburg / Entbieten für
Uns/dann Wir Fürst Augustus und Fürst Jo-
hann Casimir / in tragender Vormundschaft des
Hochgebornen Fürsten / Herrn Wilhelm Lud-
wigs / Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien /
Herrn zu Zerbst un Bernburg / etc. allen und jeden /
in Unserm gesamtten Fürstenthume / Graff- und
Herrschaften Eingefessenen / Unsern Prälaten /
Hauptleuten / denen von der Ritterschafft / Amt-
leuten / Richtern / Schulteissen / Voigten / Bur-
germeistern / und andern Beamten / auch allen Un-
sern Untertanen / Unsern gnädigen Gruss / Und fü-
gen ihnen hiemit zu wissen / Was gestalt Wir zwar
in der Hoffnung gestanden / es würde des unbän-
digen Gesindes Nachwille und Übersetzung / durch
die / in der Nachbarschafft hin- und wieder / publicir-

A ij

te

te heilsame Ordnungen dermassen gebrochen worden seyn / daß auch Unsere Unterthanen davon allgemach einen Nutzen empfinden / und bey ihrem Gesinde / weil es sich an denen in der Nachbarschaft eingeführten guten Regeln und eiferiger Handhabe zu spiegeln / und keine Mittel zum austreten oder Unterschleiffe gehabt / eine bessere Bequemung / und die gehörige Billigkeit vermercken können. Als aber die geschöpffte Hoffnung nicht eintreffen wil / sondern noch immer viel Klage darüber geführet wird / daß insonderheit in Unserm gesamten Lande das Gesinde / die Tagelöhner und Arbeitsleute in ihrer unverantwortlichen / bloß durch den unordentlichen Krieg eingedrungenen Unbilligkeit / und frevelhaften Halstarrigkeit / wider den beschwerten und beschadeten Hauswirth / erkühnter Weise / fortfahren / worüber endlich denjenigen / welche die Landesbürde am meisten zutragen / und dem Vaterlande / in den zeitlichen Dingen / den fürnemsten Nutzen zuverschaffen haben / nicht allein ihre eigene nothwendige Lebensmittel abgesogen / sondern auch Hände und Füße / dem Vaterlande hinführo zu dienen / gleichsam gelähmet werden.

So haben wir Unsers Hohen Obrigkeitlichen Amts / und die unumgengliche Nothwendigkeit zu seyn

seyn erachtet/auff ablangende Mittel und Wege zu gedencken/ wie diesem grossen Unheil / und der eigenthätigen Übersetzung / auch in unserm Lande/ fürgekomen / und mit ernstem Nachdrucke gesteuert werden möchte/ Uns demnach/auff dem nechstgehaltenen gesamtten Landtage/einer durchgehenden Ordnung mit einander freundlich verglichen/welche dan hiermit zu mánigliches Bissenschafft/durch offenen Druck / in unterschiedenen Titeln darum gebracht wird / auff daß darob mit desto besserem Eifer und Ernste gehalten / und der Bosheit an allen Orten ohne Ansehen und Nachlaß gewehret werden könne:

Tit. I.

Von Bauren/ dero Kindern und Erben/ so sich in die Städte oder anderswohin begeben / und ihre Güter und äcker liegen lassen.

Item/

Wie sich die Kotsassen zu bezeigen.

§ I. **N**achdem hievor/in Unserm gangen Fürstenthume/gewisse Verordnung/durchgehents geschehen/wie es mit den/durch den Krieg verwüsteten/ ledigen und verlassenen Gütern/wider die anmassende Erben und Gläubiger anzustellen und zu halten / damit dieselbe wieder in Anbau erhoben/und die/wegen des Krieges/ dem Lande auff-

¶ iii

ge.

gedrungenere onera, mit gesameem zuehün/dessu besser ertragen/
nicht aber die überbliebene willige Besitzer durch Zuschiebung
einer fremden Last/gänzlich unedrucket werden möchten/So
setzen und ordnen wir hiemit nochmals / daß es bey derselben
Anstalt / welche nach dem Inhalte solcher unserer damahligen
Verordnung im verkauffen/vertauschen/überlassen und über-
eignen/bis anhero gemacht worden seyn mag/allerdinges ver-
bleiben/und daran weiter nichts geendert seyn sol / als was et-
wa derenthalten / in Unserm jüngsten Landtages Abschiede/
umb gewisser fürdringenden Ursachen willen geschehen.

§ II. Was/durch den Krieg/an verwüsten ledigen und ver-
lassenen Gütern ickiger Zeit noch wüste und öde lieget/es mag
der Besitzer noch am Leben seyn/oder Erben nach sich verlassen
haben/dieselbe sollen hiemit erüert und angemahnet seyn/ daß
sie sich innerhalb drey Monat/ von dato der publication, die-
ser Unserer Ordnung / zu ihren Gütern begeben / und dieselbe
für sich selbst in Anbau zu bringen/oder andere tüchtige Besi-
zer/die der gleichen thun/fürzustellen/sich eufferst bemühen/da-
mit der Acker wiederum beartet / und nebst der gewöhnlichen
Landeshülffe/auch der schuldige Dienst/der Obrigkeit und den
Gerichtsherrn geleistet werden möge. Solte es hieran erwin-
den/so sollen die jenige / welche sich nicht nach hause und zu ih-
rem eigenen Erbe wenden/oder daselbst keinen Dienst und Ar-
beit annehmen/nach Verstrichung der obgesetzten Zeit/der Gü-
ter verlustig seyn/und solche als heimgefallen/von jedes Ortes
Obrigkeit angenommen/verkaufft/oder damit sonsten/ wie es
sich wegen der darauf stehenden Beschwerung / dem Befinden
und dem Rechte/auch der Billigkeit nach/gebühret/ verfahren
werden/gestalt dann hiermit Unsern Haupt- und Amteuten/
auch eines jeden Ortes Obrigkeit / Macht und Gewalt / das-
selbe also unnd nicht anders / gleichwohl nach fleißiger genugs-
sa-

samer Verkündigung / Zuverfügung / geben und eingereumet wird.

§ III. Würden dann die gewesene Besitzer / oder ihre Erben sich in obgesetzter Zeit einfinden und anmelden / auch zu der Beziehung und Wiederanbauung fehic / auch zur Entrichtung und Leistung der Gebühr / williglich anbieten / darbey aber ihr wahrhaftes Unvermögen fürsükken und beglaubt machen / Auff solchen Fall ist es billich / daß denselben / bevorab / wann man des wolverhaltens und der nutzbarñ Anwendung versichert ist / durch jedes Ortes Obrigkeit / mit zureichenden Mitteln / die eine jede Obrigkeit / ihrer Gelegenheit nach / haben und auffbringen kan / zu Hülffe gekommen / oder es mit ihnen sonsten / auff solche wege gerichtet werde / wie es die Christliche Liebe und Billigkeit erfordert / Inmassen dann hiemit anbefohlen wird / daß Uns davon jedesmal / ungesäumter unterthäniger Bericht erstattet / und unsere eigene gnädige Verordnung darunter erwartet werden sol.

§ IV. Bey den meisten Ackergütern hat sich an Laas- und Erbäckern alzeit eine gewisse Anzahl gefunden / auf welchen die Dienste und andere Landesbürden zu haften verpflegen / damit nun daran auch hinfürö die Gebühr richtig erfolgen möge. So ordnen setzen und wollen Wir / daß die Anzahl / wie sie vor Alters gewesen / auch forthin bey solchen Gütern bleiben / und nichts darvon abgerissen werden sol / es wäre dann / daß durch die Herrschafft oder sonst rechtmaßsiger weise / jedoch ohn beschadet der Dienste / davon etwas abgetheilet / oder daß einer oder ander / zu einem vollstendigen Ackergute / noch mehr Erbäcker gekaufft / solcher gestalt sol ihm / gleich wohl daß zuvor der Obrigkeit darvon genungsam Anzeige geschehe / die Veräußerung derselben übermässe unverwehret seyn.

§ V. Wann auch bis dahero angemerket worden / daß die
Acke-

Ackergüter in grossen Abfall / veracht / und gantzliche Verwiltung darum gerathen / weil die Kotsassen Pferde / und ein mehrers an Viehe zuzelegt und den Acker selbst beartet / allgemach auch anderen Acker unter / ihren Pflug gebracht / also / daß mancher sechs bis in acht Stücken an Pferden Ochsen und Kühen zum anspan / und darzu in zehen / bis zwölff Stücke Rindvieh / auch ein übermässiges an Federvieh gehalten / und zur Weide gebracht / hingegen sich mit den blossen Hand Diensten los gewircket / die Fuhren aber und Frohndienste / nebenst andern Beschwerungen / den Ackerleuten alleine über den Hals gelassen / So wollen Wir daß denen Kotsassen / so von den wüsten Ackergütern / durch die Obrigkeit jedes Ortes / ein gewisses an Acker auf etliche Jahr / gegen Abführung eines billigen Pachts / und Leistung der Anspandienste / außgethan / nach Ermässigung der Nothdurfft / ihnen ein gewisses an Dienstboten / Anspan und Viehe / bis zu Ablauf der Pachtzeit zuhalten / und das Viehe und Anspan / auf die Weide zu bringen / vergönnet werden solle / Jedoch sollen dergleichen Kotsassen / nebst den verglichenen Anspandiensten / ihre hergebrachte Handdienste gleichfalls zu leisten schuldig / und ihnen dadurch nichts nachgelassen seyn / Die jenigen aber / so dergleichen Pachtacker nicht haben / ihnen auch fürm Kriege kein Anspan zuhalten verstattet worden / sollen alsofort / nach publication, dieser Unserer Verordnung / zu Abschaffung ihres Anspans / überleyen Viehes und Gesindes / ernstlich angehalten / und sich / als Kotsassen gebühret / zu nehmen / angewiesen werden.

§ VI. Was aber das Rind- und Federvieh eines Kotsassen betriffe / deswegen lassen Wir es bey eines jeden Ortes alten herkommen / wie dasselbe für der Kriegesunruhe sich befunden / bewenden / wo aber dergleichen nichts beständiges hergebracht / da verordnen und befehlen Wir / daß ein Kotsas (worunter
auch

auch die jenigen in den Städten und Vorstädten zu verstehen/
so keinen Ackerbau/ oder sonst so viel eigen Wiesenwachs ha-
ben / daß sie derselben mehr halten können) zum meisten zwö-
Rühe / fünff oder sechs alte Schaaf / drey oder vier Läufer-
Schweine/doch ohne Saumutter/Item/ zwö alte Gänse und
einem Gannert/(doch daß in jeder Gemeinde darzu ein eigenes
Vieh-wie auch Ganshirte/ zu rechter Zeit angenommen und
gehalten werde) zu haben/und auff die Weide zu bringen/ be-
fugt seyn mag.

§ VII. Was in dem vorhergehenden / wegen des Anspans
der Kotsassen verordnet ist/solches ist von denen nicht zu verste-
hen/welche freye Erbdäcker/rechtmässiger weise / erlanget und
an sich gebracht/und keine Kotsassen seynd / sondern es mügen
dieselbe / wann sie selbst / und für sich eines vollständigen An-
spans bedürffen / sich desselben ohne männigliches einreden
und Hinderung wohl gebrauchen.

Tit. II.

Von Dienstboten / Knechten und Mäg-
den/Hausgenossen und andern derglei-
chen Personen.

§. I. **W**as gestalt Knechte und Mägde bishero schwer-
lich in den Dienst zubringen / und hierinnen bis
zur verglichenen Zeit zubehalten gewesen / weil
sie sich bey Bürgern und Bauern einmieten/ mit spinnen/stri-
cken/flößen/Wolle spinnen und allerhand arbeiten/bey einem
freyen/ eigenen / willigen Leben / nehren / wüste Acker bestel-
len/und der ordentlichen Arbeit / die meiste Zeit das Jahr hin-
durch/ ausser was sie zu ihrem eigenen Vortheil/ in der Ernd-
te gethan/ sich entschlagen können/ oder wann sie andern ums
Lohn

W

Lohn geholffen/ doch damit den Hauswirth ganz unbilllicher
Weise/wieder die Gewohnheit überset/ und bedrucket/ Des-
wegen ist bisher grosse Klage gehört worden.

Gleichwie aber darwieder in der Nachbarschafft heilsa-
me Verordnung geschehen / Also befehlen auch Wir hiermit/
setzen und wollen / das solche Leute hinführo in unserm Lande
nicht geduldet/sondern zur ordentlichen Arbeit / wann sie dar-
zu tüchtig seynd / bey Herren unnd Frauen angetrieben / zu
dem Ende in Städten und Dörffern gewisse/ hierzu erkohrte
Personen / auffgezeichnet / und jedes Ortes Obrigkeit nam-
hafte gemacht werden sollen / Wann sie nun auff beschene
Anfrage und Verwarnung/zur Zeit/wann das Befinde ge-
mietet wird/sich selbst zu Dienste nicht begeben / sondern in ih-
rem vorigen angewöhnten Unfuge verharren / Alsdann sol-
len sie / sie mögen an den vorigen Orten verbleiben / oder sich
in unserm Lande anders wohin begeben / von derselben Zeit
an/und so lange/bis sie Unserer Verordnung gehorsamen/ih-
rer Beschaffenheit nach/ mit einer Wochenlichen Geldbusse/
von 4. 6. 8. bis 12 Groschen belegt/und solche an jedem Orte/
zu Christlichen milden Sachen/sonderlich zu Wiederauffhelf-
fung der eingerissenen Kirchen und Schulgebäuden / ange-
wendet werden.

§ II. Damit auch hierüber desto streuffer gehalten werden
könne ; Als sol jedes Ortes Obrigkeit nicht allein alsbald
im Anfange und nach beschener publication , sondern
auch hernach zum öfftern und ganz unvermercket/ fleissige Er-
forschung / wegen derselben Leute / und ihrer Nahrung / von
Haus zu Haus anstellen / und darauff ein wachendes Auge
führen/das sich keiner verberge/und unserer Verordnung ent-
ziehe / auff welchem Fall / und da jemandt unter den Haus-
wirth / ihnen darzu behülfflich seyn wird / von jedes Ortes
Obrigkeit

Obrigkeit / mit zimlicher willkürlicher Bestrafung / wieder denselben Helfer / unnachlässig verfahren / die Straffe aber zu milden Sachen angewendet werden soll.

§ III. Wir sehen und wollen auch solche Personen / desto ehender / an den Dienst zu nöthigen / das hinführo keiner / der nicht eigenen Acker hat / noch weniger aber eine ledige Person so zu dienen tüchtig / das Feld zu bestellen / und das erwachsene Getreidig einzuerndten / zugelassen werden soll. Würde sich aber jemand's Verentwegen / bey jedes Ortes Obrigkeit anmelden / und sich bey ihme eine solche wahre Beschaffenheit ercugnen / das es mit ihme hierunter anders zu halten / Als dann / und ehe nicht / mag demselben etwas von Acker zu bestellen / gegönnet seyn / doch doch er die darauff haftende Onera, für allen Dingen tragen / die Pflichte davon leisten / und den Acker auff gewisse Jahr annehmen und behalten / auch damit nach Haußwirts Art umgehen müsse :

Tit. III.

Von der Unterthanen Dröschchen / und ihrer Kinder Diensten.

Wir vernehmen hin und wider mit Verdruß / empfinden es auch selbst in unsern Aemtern und Vorwergern mit Schaden / das Bauren / Koltsassen und Hauptleute / in unserm Lande / ob sie schon andern ums Lohn gedroschen / sich dessen gegen ihrer Obrigkeit geweigert / und ihre Kinder / die sie zu eigenen Diensten nicht bedürffen / und wohl andern dienen lassen / von ihrer obern Diensten abziehen / Diweil aber ein solches ganz nicht zu gedulden : Als verordnen Wir hie mit / das die Unterthanen verbunden seyn sollen / ihrer Obrigkeit für andern / umb das gewöhnliche Lohn / sonderlich aber die

Wij

die

die Kossassen des Fürstlichen Erbsterischen Antheils durch-
gehend / zum wenigsten einen halben Wispel / uff jedesmahls
begehren / zu dröschern / Nicht weniger sollen ihre Kinder / de-
ren sie selbst nicht benöthiget / unnd die in andern Diensten nicht
schon begriffen seynd / ihrer Obrigkeit für andern auff zwey
Jahr / nacheinander zu dienen / welche aber von denselben
nicht in Dienste genommen werden / bey den privatis Unsers
Fürstenthums / sich in Dienste zu begeben / und im Vaterlan-
de zu bleiben schuldig seyn / unnd diejenigen so sich des drö-
schens / oder dienens / verweigern / hierzu durch Zwang ange-
halten / auch zum fall sie sich an andere Orte begeben würden /
dieselbst / durch Hülffe der Obrigkeit / auffgetrieben / und zum
schuldigen Gehorsam gebracht / endlich gar mit Gefängniß /
und anderer Bestrafung / belegt werden / gestalt Wir dann
jedes Ortes Obrigkeit in unserm Lande / die um die Handbie-
tung derenthalben angelanget wird / Hiemit gnädig anbefeh-
len / daß sie darzu willig und bereit seyn soll.

Tit. IV.

Von der Mietzeit.

§. I. **A**Ußer allen Zweifel ist etnem jeden Hauswirthe
bekand / daß die Mietzeit der Knechte auff Wei-
nachten dem Hauswirthe am bequemsten unnd
vortrdglichsten sey / gestalt dann auch dieselbe in unterschiede-
nen ämbtern unnd Städten Unsers Fürstenthums in acht ge-
nommen worden / Hierbey lassen Wir es auch forthin ver-
bleiben / und verordnen über diß / daß solche Mietzeit auch an
andern Orten / da es sich anders befunden / um der nutzlichen
Gleichförmigkeit willen / eingeführet / und ein Knecht / so da-
selbst dieses Jahr um Martini in den Dienst getreten / darinn
nem

men bis Weinachten 1666. gleichwohl daß ihme die Zeit von Martini bis Weinachten/ der proportion nach/ gebührender Abtrag beschehe/ angehalten werden soll.

§ II. So viel die Mägde betrifft/ haben dieselbe sich bisher mehrentheils nur auf ein halb Jahr vermietet/ und unterschiedene Mietzeit gehabt/ welches aber in den Haushaltungen grosse Beschwerden verursacht/ und demnach billich abzustellen ist. Hierum so verordnen Wir/ daß hinfüro die Mägde sich auff ein Jahr/ nemlich von Michaelis bis wieder zu Michaelis vermieten sollen/ welche aber iho Michaelis oder Galli in den Dienst getreten/ dieselbe sollen auff ein ganz Jahr unnd also bis zu Michaelis 1667. darinnen verbleiben: Jedoch mag es die Stadt Zerbst in diesem Fall/ wegen ihrer eigenen Ursache/ so auff der Brauer Nahrung beruhet/ also ferner halten/ wie es bis daher alldar gehalten worden.

§ III. Und nach dem bis daher es sich vielfältig begeben/ daß Knechte und Mägde unter wehrendem Dienste ganz un- verhofft zum Ehe-Stande schreiten/ unnd die Gedancken ergreifen/ daß alsdann der Hauswirth gehalten sey/ sie noch vor der Zeit/des Dienstes zu erlassen/ und ihnen doch das versprochene Dienstgeld/ pro rata temporis, ab zu statten/ sich aber selbst nach andern Dienstboten umbzusehen/ und darum zubekümmern/ Und gleichwohl hiedurch die Hauswirthe nicht wenig beschweret werden.

So seynd Wir zwar zufrieden/ daß den Dienstboten dem befinden nach/ auch vor der abgelauffenen Dienstzeit/ in den Ehestand zu treten/ erlaubet werde/ sie sollen aber/ wann sie selbst auszudienen nicht gemeynet/ zuvor schuldig seyn/ an ihre Stelle/ zur Vollführung des Dienstes/ andere bequeme/ den Hauswirthen anstendige Personen/darzu stellen/ da dann

auch die Hauswirthe wegen der fürgestellten Personen unnd ihrer Züchtigkeit/sich gebührlich zu bezeigen / oder in Verbleibung dessen/ der Obrigkeitlichen Weisung zugewarten haben sollen.

Tit. V.

Von Kundschaft des Gesindes.

§. I. **H** Inführo soll keiner in Städten oder auf dem Lande/ Adel/ Bürger oder Bauer einen neuen Diensthöten/ ohne Fürzeigung/ oder Beybringung seiner Kundschaft/von seinem vorigen Hauswirthe/ in Dienst nehmen / es wäre dann daß der Hauswirth sich der Kundschaft/ um seines Gemesses willen / und ohne Ursache / verweigerte/ oder der Diensthöte zum erstenmahl sich in Dienst begeben/ Als dann soll dannoch ein solcher Knecht oder Magd/ von der Obrigkeit/ den Gerichten / Pfarrern / oder andern dergleichen Personen ein beglaubtes Zeugniß beybringen.

§ II. Hingegen aber soll die gesuchte Kundschaft keinem geweigert / noch weniger vermittels solcher Weigerung das Gesinde wieder seinen Willen länger zu dienen gezwungen/ gleichwohl auch das Bezeugniß der Wahrheit gemäß eingerichtet/ keinem zu Liebe oder Leide etwas darin gemenget / oder wegen einer solchen Kundschaft/ sie werde von den Hauswirthen/ der Obrigkeit/ oder auch den Pfarrern / und dergleichen beglaubten Personen/ ertheilet / keine Gebühr dem Diensthöten abgefodert werden.

§ III. Es steht aber dem Gesinde frey/ wann es sein Jahr (ausgenommen wans wie oben Tit. 3. von der Unterthanen Kindern verordnet) außgedienet / ob es länger bleiben oder abziehen wil / auf welchen letztern Fall / niemand von seinem
Herr

Herrn wieder seinen Willen / zu dienen angehalten und genö-
tiget werden soll.

§ IV. Wiederumb soll das Gesinde / so nicht bleiben wil /
bey Verlust seines Lohns schuldig seyn / allezeit ein viertel Jahr
zuvor seinen Dienst auffzusagen / und seinem Herrn anzu-
zeigen / wohin es sich vermieten wil / Sonsten und in Verblei-
bung dessen / ist es schuldig / bey dem alten Herrn noch ein
Jahr zu dienen / oder der geziemenden Bestrafung zugewar-
ten.

§ V. Hierbey nun gebieten Wir alles Ernstes / daß ein je-
der sich des abspannens des Gesindes gänzlich enthalten / oder
gewärtig seyn soll / daß er andern zum Abscheu zur Exemplari-
schen Bestrafung gezogen werde.

§ VI. Damit auch in diesen Puneten allen / der schuldige
Gehorsam unnd die wirkliche Vollstreckung desto gewisser
erfolgen möge : So wollen Wir / daß Jährlich in Städt-
ten und auffm Lande bald nach - und wiederumb / bey Endi-
gung der Mietzeit / eine gemeine Erforschung durch gewissen-
hafte beglaubte Personen angestellet / und nachgesehen werde /
ob ein jeder Hauswirth / was Standes er sey / die Kundschaft
von seinem Gesinde begehret / und erlanget ? Ob er demsel-
ben / sie / bey dem Abzuge ertheilet ? Ob die Kundschaft
der Wahrheit gemäß / eingerichtet worden ? Ob jemand dem
andern sein Gesinde abgespannet ? Oder dasselbe wieder sei-
nen Willen / unnd über die Zeit / auffgehalten ? Wird sich
dann befinden / daß wieder diese Unsere Verordnung gehan-
delt worden / Alsdann soll der Ungehorsame mit geziemender
Straffe angesehen / dieselbe aber gleich fals wie zu vorn / zu geist-
lichen milden Sachen / angekehret werden.

Tit.

Von den Mietpfennig.

§. I. **W**egen des Mietpfenniges / oder Gottesgro-
schen / ist auch die Unordnung eingeschlichen / daß
derselbe / von Zeiten zu Zeiten / nach eigenem Be-
lieben des Gesindes / und über die Gebühr gesteigert worden /
Diesem aber fürzukommen / verordnen Wir hiemit / daß hin-
führo einem Hofmeister / oder Voigte / mehr nicht als 6. Gro-
schen / einem Schirmeister 3. Groschen. Einem Encken und
Kuhhirten / Item einer Köchin und Viehmagd 2. Groschen /
und zwar nur bey dem ersten Antritte ihres Dienstes / nicht aber
auch hernach / wann das Jahr abgelauffen / und sie im Dienste
verbleiben / gegeben werden sollen.

§ II. Und nachdem es bisher vielmahls geschehen / daß
die Dienstboten ohne Scheu sich zuwenen Herren vermieten /
und von einem oder beyden / den Mietpfennig darauff anneh-
men / oder do sie sich nur zu einem vermieten / dannoch nach-
gehendes / und gemeiniglich kurz zuvor / oder wohl gar / wann
sie icht anziehen sollen / den Dienst wieder auff sagen / wodurch
dem Haushirthe keine geringe Ungelegenheit zugezogen wird /
und gleichwohl dieses böshafte beginnen / keinem ehrlichen
den Dienstboten zustehet. Als ist hiemit Unser ernster Wil-
le und Meinung / daß ein jeder Knecht oder Magd schuldig
seyn sol / seinem Versprechen ein Genügen zu leisten / insonder-
heit aber bey dem ersten Fall / der zweyfachen Vermietung /
dem jenigen welchem die Zusage zum ersten geschehen / den
Dienst zuhalten / und dem andern einen tüchtigen Dienstbo-
ten / an seine Stelle zuverschaffen / oder den zugesägten Scha-
den / nach Ermessung der Obrigkeit / zu ersetzen.

Tit. VII.

Von Speisung des Gesindes.

§. I. **W**eil deswegen unterschiedliche Misbräuche ein-
gerissen/ So befehlen Wir hiemit / daß es wie-
der in den alten Stand gesetzt/ und das Gesin-
de von nun an gespeiset werden sol / wie es vor Alters in den
Remtern / auff den Häusern / und in den Haushaltungen ge-
bräuchlich gewesen.

§ II. Es sol auch den Knechten nicht zugelassen seyn/ des
Sontags zum sauffen zu gehen / unnd sich überflüssig anzu-
füllen/ dadurch dann die Pferde der Gebühr nach nicht in acht
genommen noch gewartet werden / wie dann auch die Knechte
selbst des Montages zur Arbeit solcher gestalt untüchtig seynd/
wird jemand dagegen handeln / soll der Hauswirth nicht al-
lein befugt seyn / jedesmahl / dem Knechte/ dafür 6. Groschen
an seinem Lohne abzukürzen/ sondern Wir wollen auch / daß
die Gerichte jedes Ortes wieder die / so sich an die erste unnd
zweyte Warnung nicht kehren/ wie nicht weniger gegen diesel-
be Einwohner/ welche das Gesinde nach sich ziehen / und ih-
nen/ in ihren Häusern oder Gärten/ sonderbahre Belage ver-
statten/ vermittelst willkürlicher Bestrafung / so zu milden Sa-
chen zuwenden/ ein ernstes einsehen haben.

Tit. VIII.

Vom GesindeLohn.

§. I. **W**egen des Gesindes soll es hinführo von nechst-
künftigen Weynachten an/ wie folget/ gehalten
und ihnen gegeben werden.

¶

¶

Im Sahl- und Harzkreisse.

Einem Hofmeister mit dem Weibe neben der gebürlichen Speisung.	24. fl.
Da aber ein Hofmeister das Gesinde speisen sol / wird ihme das gewöhnliche deputat, an Brotkorn und anderer zu- behör / nach Anzahl der Personen / wie es vor Alters jedes Or- tes gebräuchlich gewesen / deswegen gereicht.	
Einem Oberschirmeister / so das Geschir machen kan/ und das seen mit verrichten muß	19. bis 20. fl.
Einem Knechte bey 2. Pferden / so selbst füttert	19. bis 20. fl.
Dem andern Schirmeister	17. bis 18. fl.
Dem dritten Schirmeister oder Pflugknechte	15. bis 16. fl.
Einem Ochsenknechte	13. bis 14. fl.
Einem OberEcklen / so zur Noth mit 2. Pferden zur Saatzeit alleine pflügen kan	15. bis 16. fl.
Einem MittelEcklen / so ebenfalls mit 2. Pferden pflü- gen und Garben reichen kan	14. bis 15. fl.
Einem UnterEcklen oder Jungen	11. bis 12. fl.
Einem Ochsenjungen	8. bis 9. fl.
Einem Kälbe- und Schweinhirten	7. bis 8. fl.
Einer Köchin / so dafür besetzt / für Leinwand und Lohn	8. bis 9. fl.
Zu 2. par Schuen	1. fl. 3. gr.
Einer starcken Viehemagd ohne Leinwand	8. fl.
Zu 2. par Schuen	1. fl. 3. gr.
Oder aber an Gelde	6. fl.
Zu Schuen	1. fl. 3. gr.
Dann 4. Ellen flächsen- 9. Ellen mittel Leinwand / und 1. Elle geringe Klaren zu Schlepem.	Eine

Eine Hausmagd wird im Lohne der Viehmagd gleich gehalten

Eine kleine / oder Kindermagd zu Lohne an Gelde 3. bis 4. fl.

Zu 2. paar Schuhen 1. fl.

Vier Ellen Flächsen / 8. Ellen mittel Leinwand / und eine Elle geringe Klar zu Schleyern.

Im Ober Elbischen oder Zerbsterischen Kreisse.

Einem Hofmeister mit seinem Weibe / doch daß er kein Vieh darbey halte / zum Jahrlohne 21. fl.

Einem Schirremeister / welcher das Wagen und Pflugzeug erhalt / wie auch das seen mit verrichtet 19. fl.

Einem Knechte bey den Pferden 16. fl.

Einem Sackem 12. fl.

Einem Ochsenknechte 12. fl.

Einem Ochsenjungen 8. fl.

Einem Kühehirten 6. bis 7. fl.

Einem Schweinehirten 5. bis 6. fl.

Einer Viehmagd am Gelde 4. fl. 12. gr.

Dann darzu 7. Ellen Werschen / 4. Ellen Flächsen Leinwand / 1. Elle geringe Klar und zu 2. paar Schuhen 1. thlr. 8. gr.

Eine Hausmagd / so der Frauen in der Küchen zur Hand gehet / wie auch eine kleine oder Kindermagd / seynd der Viehmagd im Lohne gleich zu halten.

Im Müld Kreisse.

Einem Hofmeister mit dem Weibe 24. fl.

Einem Oberschirremeister / so das Wagenzeug halten und das seen mit verrichten kan 18. fl.

E ij

Einem

Einem OberEncken	12. fl.
Einem Mittelschirmeister	16. fl.
Einem Unterschirmeister	14. fl.
Einem Mittel- und UnterEncken	11. fl.
Einem Ochsenknechte	12. fl.
Einem Ochsenjungen	7. fl.
Einem Kuhirten	8. fl.
Einem Schweinehirten	6. fl.
Einer Viehemagd an Gelde	8. fl.
Und zu zwey paar Schuen	1. fl. 3. gr.
Eine Hausmagd/ so der Frauen in der Küchen zur Hand gehet / soll der Viehemagd im Lohne gleich gehalten werden.	
Einer kleinen oder Kindermagd an Gelde	6. fl.
Und zu 2. paar Schuen	1. fl.

**Im Harzkreisse bleibet es / wie bey dem
Sahlkreisse gesetzet.**

§ II. Do aber in den Aemtern/ oder bey den Gerichtsherrn/
nach dem alten herkommen/ ein wenigers / als vorher gesetzet/
gegeben wird/ verbleibet es billich dabey / und soll dasselbe her-
kommen hiermit von Uns bestetiget seyn.

§ III. Wir wollen auch hinführo keines weges verstaten/
dass der Hauswirth den Knechten oder Mägden über das ge-
setzte Lohn/eine Anzahl Getreide seen / und solches mit seinem
Anspan in die Erde bringen lasse / oder demselben Vieh auff-
ziehe / Stiefeln / Schue / Leinwand gebe / oder was derglei-
chen an neu erfundenen ungebührlichen Zulagen mehr ist / dar-
unter Wir auch die Jahrmärest. Christ. und Neue Jahres-
Geschencke / und andere Verehrungen / so den Knechten unnd
Mägden bis daher gegeben worden / Item die Pfingst-
Bechen/

Zeichen/ und alle dergleichen Aufffälle / verstehen. Solches
alles wird hiermit gänzlich abgeschafft / unnd alles Ernstes /
bey Vermeidung fünff Thaler Straffe / zu milden Sachen/
Davon die Helffte der Hauswirth der es giebt / die andere
Helffte aber der Knecht / oder die Magd / die es nehmen/ un-
weigerlich erlegen sol.

§ IV. Und solche Unsere Verordnung wollen Wir zugleich
auff die Neue Jahrs-Geschencke und das Keney / so von den
Kindern/ auch theils alten / die es doch nicht befugt seynd/ ge-
holet wird/gezogen haben / dann auch dieses beydes bey Ver-
meidung icht besagter Straffe verboten seyn soll / weil dem
Hauswirthe hiedurch grosse Ungelegenheit zugezogen wird:
Jedoch werden hierunter diejenige Geistliche/oder andere Per-
sonen/nicht gemeinet/die es als ein Stück ihrer Besoldung/zur
forderen berechtigt seynd.

§ V. Weiln auch bey dem Gesinde ins gemein dieser
Missbrauch eingerissen / wann sie etliche Wochen gedienet/
daß sie die Hauswirthe zu Abgebung des Lohns / sonderlich
in allen Jahrmarkten/ anstrengen / welches sie dann meistens
unnützlich anwenden / ja wohl gar mehr auffnehmen / als sie
verdienen/ und dann gegen die Erndte/da die nötigste Arbeit ist/
offtmahls hinter der Thür ihren Urlaub nehmen / So sehen
und wollen Wir/daß zu ihrem eigenen Besten / die Hauswir-
the nicht gehalten seyn sollen/für Ablauf des Jahres ihnen zu
ihrer Nothwendigkeit über das halbe Lohn zugeben / die übrige
Helffte aber mögen und sollen sie/biß ein jeder gänzlich außge-
dient / an sich behalten / jedoch daß ihme solches alsdann bey
Sonnenschein gezahlet werde.

Tit. IX.

Vom entlauffenen Gesinde.

E iij

Wird

§. I. **W**ird es sich hiernächst begeben / wie bißhero viel-
mahls ganz leichtsinniger / unverantwortlicher
Weise geschehen / daß ein Diensthote / Knecht oder
Magd / seinem Herrn aus dem Dienste entlieffe / So
verordnen unnd befehlen Wir / daß denselben an allen Orten /
auch in andern Gebieten / mit Fleiße nachgetrachtet / sie solches
Gestalt zur Haßte gebracht / und nach Beschaffenheit der Um-
stände / mit Exemplarischer Bestrafung / als öffentlicher Lan-
des-Verweisung / Gefängniß / allgemeiner Arbeitszwang / an
gemeinen Gebäuden / Reinigung der Strassen / unnd anderes
dergleichen Arbeit / worbey ihnen nur Brot und Wasser zu rei-
chen / auff eine gewisse Zeit beleyet werden sollen / und zwar oh-
ne Ansehung der Personen.

§ II. Da sich dann auch befinden solte / daß jemand solch
entlauffenes Gesinde / in Unserm Fürstenthum an sich gezo-
gen / und wissentlich gemietet / der / oder dieselbe / sollen ebener ge-
halt deswegen zu gebührender unnachlässiger Bestrafung / der
Gelegenheit nach / gezogen / die Straffe aber / wann sie an Gel-
de erleyet wird / zu nichts anders / als zu milden Sachen / ange-
wendet werden.

Tit. X.

Vom Lohn der Tagelöhner und Bothen ingemein.

§. I. **W**ey den Tagelöhnern wird bißweilen die Kost /
bißweilen aber keine Kost gereicht / und lassen
Wir zu eines jeden Hauswirts Befinden und
freyer Wahl / gestellet seyn / ob er den Tagelöhner die Kost rei-
chen wil oder nicht / Es ist aber täglich zugeben / einem Tage-
löhner /

Zu

Im Sommer ohne Kost	4. gr.
Bey der Kost	2. gr.
Im Winter ohne Kost	3. gr.
Mit der Kost	1. gr. 6. pf.
Einer Weibes Person im Sommer.	
Ohne Kost	3. gr.
Mit der Kost	1. gr. 6. pf.
Einem Boten innerhalb Landes von einer Meile in-	
Schließlich des Fehr- und Wartegeldes	2. gr.
Einen Tages Wartegeld	2. gr.
Ausserhalb Landes für die Meile	2. gr. 6. pf.
Wartegeld des Tages	3. gr.

An Holzhauer und Fuhrlohn. In überElbischen oder Zerbsterischen Kreisse.

Von einem Sechzig Erenholz	2. pf.
Von Bartenholz	12. gr.
Von einem Schock Bund zu binden/ mit zwey Weeden	15. pf.
Von einem Schock Bund aber zu binden mit einer Weeden	1. gr.
Und soll ein jeder Holzhauer schuldig seyn / von dem Holze so er gehauen / das Reisholz auch auffzubinden / wie auch das Bartenholz auffzuhauen /	
Dann von jeder Klaffter Eichenholz	5. gr.
Von einer Klaffter Kuhnholz	2. gr. 6. pf.
Von einem Schock Felgen zu hauen	8. gr.
Von einem Trauen Holze (ohne erincken) zu hauen	12. gr.

Im

Im Mühlkreise.

von 1. Malder Baumholz zu hauen / von Eichenbäumen	1. gr.
von 1. Malder Schopschlägen	10. pf.
von 1. Malder Unterholz	8. pf.
von 1. Schock Axenholz	1. gr.
von 1. Schock Bartenholz	4. pf.
von 1. Schock Zaungärten zu hauen und zu binden	5. gr.
von 1. Schock Zaunstacken zu reissen / von 5. bis sechs Ellen lang	5. gr.
von ein Schock Stammreis zu hauen unnd zu binden in 2. Weeden	1. gr. 6. pf.
von 1. Schock Schnetelreis zu binden in 2. Weeden	1. gr.
von 1. Schock Dorn zu binden	2. gr.
von einem Kläfterigen Eichenbaum zu fällen / und so fortan / nach der Kläfter dicke	1. gr.
von einer halb kläfterichen Eichen	4. pf.
von einer Ellen Seulen / so 10. Zoll hoch und 9. Zoll breit zu schneiden	6. pf.
von 1. Ellen Stackeseulen / so 4. Zoll ins Gevierte	3. pf.
So sie aber geringer / jedoch nicht unter 3. Zoll nur	2. pf.
von 1. Ellen Bolen ein halb Ellen breit / und 4. Zoll dicke	6. pf.
Wann sie aber geringer nach proportion dieses Lohns.	
von drey viertel Ellen breit / jedoch 4. Zoll dicke	8. pf.
von 1. Ellen breit / 4. Zoll dicke.	10. pf.
von 1. Ellen Eichen Latten	1. pf. 1. hell.
von 1. Ellen Fichten Latten	1. pf.

Im Harzkreise.

1. gr. von 1. Malder Baumholz in Ober- im Vorhark aber	1. gr. 4. pf.
von	

8. pf. Von 1. Walder nach dem Stolbergischen Waldersta-
be / Stangenholz nach dem Kambergersstabe aber 1.
gr. zu hauen.

8. gr. Von 1. Schock Zaungärten zu hauen und zubinden

5. gr. Von 1. Schock Stacken zu hauen.

2. gr. Von 1. Schock Stamreis zu hauen und zubinden.

1. gr. Von 1. Schock Hecke auffzubinden / und 1. gr. 6. pf.
im Vorharke.

2. gr. Von 1. Schock kurze Dornen zubinden.

4. gr. Von 1. Schock lange Dornen zweymahl zubinden.

§ II. Jedoch ist den Aemtern / und Gerichtsherrn / unbe-
nommen / sich hierunter ihres herkommens / wo dasselbe einge-
führet ist / auch hiernächst zugebrauchen / und ein wenigers als
gesetzt ist / den Tagelöhnern und Boten zugeben / womit sie
dann auch zu frieden seyn sollen

§ III. Und demnach bisher der Hauswirth dannenher
nicht wenig benachtheiligt und übersetzt worden / weil er die
Leute / so doch von dem Tagelohn und dem Botschafft lauf-
fen sich zu nehren pflegen / mit grossen Gelde auffwiegen / und
zu solchen Dienste bringen müssen / Als sol eines jedes Ortes
Obrigkeit hierinnen fleissige Aufsicht halten / daß dergleichen
Muthwill und unziemliche Verweigerung / ferner keinem ge-
stattet / sondern ein jeder bey Vermeidung ernstlichen einsehens / zu
solcher Arbeit angetrieben werde.

§ IV. Weiter soll täglich gegeben werden / einem Strohh-
oder Heckerling-schneider / ohne Kost 5. Gr. oder von jeden
Scheffel 2. Pf. Wo aber in den andern Kreisen ein geringe-
res gegeben worden / wird es darbey billich auch gelassen / je-
doch daß der Heckerling klein und tüchtig geschnitten / und ei-
nem

nem jeden Hauswirthe anheim gegeben werde / ob er um das
Tagelohn oder nach Scheffelzahl schneiden lassen wolle.

Weil auch die Futterschneider / das Gedinge / im verwi-
thenen Kriegesleuften / in den Aemtern und auf den Höfen
eigenes Gefallens in einem hohen Ansat getrieben / so nun
hinführo / nach dem alles in seinen alten Stand gebracht wer-
den sol / ihnen nicht zuverhengen / Als wollen und befehlen
Wir hiemit / daß solcher übersas ins künftige nicht mehr ge-
statet / sondern das alte Gedinge / von welchen in der Aemter
und Hauswirthe alten Rechnungen genugsame Nachricht zu
finden seyn wird / behalten / oder / da der Futterschneider sich des-
sen wegern möchte / ihm bey Vermeidung willkührlicher Be-
straffung / auferleget werden soll / die Scheffelzahl nach dem
obigen Ansatze und Lohn zu schneiden.

Tit. XI.

Vom Lohn der Arbeiter in der Erndte.

S. I.	E inem Meyer ohne Kost in allerley Getreide	6. gr. bis 7. gr.
	B ey der Kost	3. gr. bis 3. gr. 6. pf.
	Einem Schitter / Kapper / Binder / Garbenlanger / Wanfer / Heumacher / unnd dergleichen des Tages ohne Kost	4. gr. bis 5. gr.
	Mit der Kost	2. gr.
	Einem Harcker ohne Kost	4. gr. 6. pf.
	Mit der Kost	2. gr.
	Im Müldkreiffe aber	3. gr. 6. pf. bis 4. gr. ohne Kost.
	Mit der Kost	1. gr. 6. pf.
		Einem

Einem Harcker aber / so auch mit bindet / und zu rech-
ter Zeit / frühe und späte / wie es vor Alters gewesen / an die Ar-
beit gehet

Wie der Kost

5. gr.

2. gr. 6. pf.

Nach Morgen Zahl.

§ II. Von allerley Sommer-Getreide / an Gersten / Ha-
bern / Erbsen / Wicken / Linsen / Heidekorn und dergleichen /
soll dem Meyer von jedem Morgen / deren 10. auff ein Feldhu-
se gehen / ohne Kost oder Zinschneit

3. gr.

Von jedem Morgen deren acht auff eine Feldhuse ge-
hen

3. gr. 9. pf.

Von jedem Morgen deren 6. auff eine Feldhuse gehen

5. gr.

Und so foran gegeben werden / ehue von jeder Feldhuse 30. gr.

Welcher Unterscheid der Morgen / dann auch bey dem
Grase und desselben Lohne / von welchen bald folget / zu beob-
achten ist.

§ III. Es ist aber dieses Lohn zu verstehen / wann das Ge-
treide haucht steht / wann es aber lagerhaft und darnieder lie-
get / hat sich der Hauswirth mit dem Meyer ditzals nach Bil-
ligkeit zu vergleichen.

§ IV. Und weil das Winterkorn an Weizen und Ro-
cken um das zehende Schock oder Garbe abgebracht wird /
und hievor so viel Morgen Zahl / an Sommer Getreidich
darein gemeihet / oder geharcket worden / Als soll es hinführo
auch also gehalten / und dieser Punet dergestalt wieder in den
alten Stand gebracht werden.

Es soll auch kein Meyer eines andern Getreyde oder
Gras zu meihen und abzubringen / dingen / er habe dann zuvor
bey seinem Herrn / von dem er erst gedinget / Erlassung und

Dij

Ver-

Vergünstigung erlanget/bey Straffe/ Viel weniger sol ein
Meyer/Erndtenknecht/Härcker/Abbringer/und wie die Na-
men haben mögen/für sich/ noch durch sein Weib und Kinder/
in der Erndten/ wie bishero geschehen/ Getreydig von den
Schwaten/oder sonst auffrapffen/ und es mit nach Haus
nehmen/wer solches übertreten würde/ sol deswegen/ mit wil-
kührlicher Straffe/ohnnachlässig beleset werden.

§ V. Von einem Morgen Gras zu meihen/ sol ohne die
Kost und Einschmit gegeben werden 4.gr.6.pf.

Doch daß/ wie schon gedacht/ der Unterscheid unter den
Morgen hierbey beobachtet werde.

Nach Tagelohn aber einem Meyer ohne die Kost des
Tages 6. gr.

Mit der Kost 3. gr.

§ VI. Wo es aber bishero bräuchlich gewesen/ als in den
Aemtern/bey den Gerichtsherrn/ und anderen/ daß mit den
Meyern vom Sommer-Getreide/ Heu und Brummet über
Haupt gedinget und gehandelt worden/ oder aber die Unter-
thanen von undenklichen Jahren her/ gegen ihre Dienste/ ein
gewisses an Kost und Lohn gehabt/ darbey wird es billich ge-
lassen.

Tit. XII.

Vom Dröschelohn.

§ I. **I**n allerley Getreyde soll ohne einigen andern
Vorthail oder Zugang/ umb den sechzehenden
Scheffel/geheufft oder gestrichen/ wie es der Herr
selber empföhlet/ In den Müld-und Mark-Kreisen aber um den
vierzehenden Scheffel/ so wohl in- als nach der Saatzeit/ in
kleinen und grossen Scheunen/ gedroschen werden/ doch sol-
len hierunter die verpflichtete Unterthanen/ so von Alters her
ihre

ihre gesetzte Zahl oder Lohn haben / nicht gemeinet / noch den
Aemtern oder Gerichtsherren dardurch etwas benommen seyn.

§ II. Wann aber um Geld Lohn gedroschen wird / alsdass
soll gegeben werden von einem Scheffel Weizen/Kocken oder
Erbsen 1.gr.

Von einem Scheffel Gersten oder Hafern	8.pf.
Einem Dröschler ohne Kost des Tages	3.gr. 6.pf.
Wie der Kost des Tages	1.gr. 6.pf.

§ III. Sollten auch die Dröschler untreu / und dass sie das
Getreide nicht rein dröschten / oder in der Spreu liessen / befunden
werden / dieselbe sollen nicht allein an ihrem Lohn / nach
des Verbrechers Beschaffenheit / Kürzung leiden / die dem
Hauswirthe zu gute gehet / sondern auch / wann sie es zu grob
machen / sonst willkürlich / doch unnachlässig und also bestraf-
fet werden / dass sie und andere sich daran spiegeln und bessern
können.

§ IV. Und ob wohl unterm Fürwand / dass es ein gerin-
ges / und es einem armen Dröschler des Abends / wann er aus
der Scheune gehet / an Mitteln zur warmen Stube oder Spei-
se ermangele / die Gewohnheit eingeführet werden wollen / dass
die Dröschler die Seile und etwas an Stroh mit nach Hau-
se getragen / dieweil aber hiedurch zur Dieberey Anlass gegeben /
oder doch die unzimliche Entwendung offters vertuschet wird /
Als soll keinem Dröschler nachgelassen werden / die Seile oder
etwas an Stroh mit nach Hause zu nehmen / derjenige / so sich
dessen unerschrecken wird / sol gebührenden Einsehens gewiß ge-
wärtig seyn / jedoch ist dem Hauswirthe unbenommen / seinem
Dröschler / auff anhalten / zu Zeiten / mit einem Bund Stroh
zu willfahren.

So sollen auch die Dröschler kein Getreidig mehr an-
rauchen / sondern Gersten und Hafern / wie den Kocken und
Weizen

Welken mit vorschlagen drofschen / Wie sie dann auch schuldig seyn sollen / ihren Lohnscheffel zu nehmen / wie die Ordnung und Zahl im auffnehmen und messen es bringet / Als wann um den 14. oder 16. Scheffel gedroschen wird / soll er schuldig seyn / wann des Herrn seine 13. oder 15. Scheffel abgemessen / denn 14. oder 16. Scheffel / und so foran / zu nehmen / nicht aber / wie bishero geschehen / ihren Lohnscheffel bis auf die letzte zu sparen / und also hierunter einen Vortheil zu suchen / bey Verlust ihres Lohns.

Tit. XIII.

Schäffer = Ordnung.

- I. Soll keiner / der nicht mit der Schäfferey. Be-
S rechtigkeit belehnet / eine Schäfferey zu halten be-
fugt seyn.
- II. Sollen so wohl in den Aemtern als von den Gerichtsherrn die Schäffer allezeit auf Johannis / und also ein vier-
tel Jahr vor Michaelis / angenommen / mit gewissen Bestal-
lungen / auff die vereinigten Jahre / versehen und in gebüh-
liche Pflicht genommen werden / dann auff Michaelis so wohl
der An- als Abzug erfolgen / damit desfalls keine Unordnun-
gen einreißen mögen / dergleichen termin soll auch mit An-
nehm- und Abschaffung der Schaafknechte gehalten werden.
- III. Sollen die Schäffer / so wohl in den Aemtern / als bey
den Gerichtsherrn / das fünffte Haupt an guten tüchtigen
Wiche zu setzen schuldig seyn / und dargegen den fünfften Theil
an dem Zuwachse / der Wolle und der Milch genießen / gestalt
dan den Aemtern und Gerichtsherrn frey stehen / entweder das
Wolcken oder Milch / oder an dessen statt / gewisses Milchgeld
zunehmen / auff welchen letzten Fall der Schäffer schuldig seyn
soll.

sol/für jeder Hundert Welche Schaafe 15. fl. Milchgeld zu zahlen/doch hat er seinen 5ten Theil an 3. fl. daran zu kürzen. Es wäre dann an andern Orten ein anders/sonderlich der Knechte Vieh halber/ hergebracht.

IV. An Knechte Viehe/sollen ihme vier Knechte / als einen Hammelknecht / einen bey den Wolckenschaafen und gästen Viehe/ einen bey den Lämmern/ und einen Hauptknecht 150. Haupter Schaafe passiret werden / doch daß die meisten tragende Schaafe seynd / und haben die Aemter oder Gerichtsherrn das Wolcken oder Milchgeld/ als von jedem 100. Welche Schaafe 15. fl. für sich alleine zu geniessen / Es wäre dann disfalls in ein und andern Antheil dieses Fürstenthums gleicher gestalt ein anders hergebracht.

V. Also sollen auch die Schafmeister von jedem Hundert Welche Schaafe / es sey gemenge oder Knechte Viehe/an welchem Orte das Milchgeld genommen wird / durchgehend anderthalb Schock Schafkäse/ oder an deren stadt für jeder schock 2. Thlr. Geld geben/doch stehet die Wahl bey den Aemtern/ und Gerichtsherrn/die Käse/oder das Geld zu nehmen.

VI. Zum fall auch der Schäffer ein mehrers an Schaffvieh hette/als er zur Schung des fünfften Theils bedarff/ sollen von der übermasse/den Aemtern oder Gerichtsherrn halbe Lämmer/ halbe Wolle/ und der ganze Milchpacht (wofern die Milch nicht genommen würde) gegeben werden / doch stehet es bey den Aemtern oder Gerichtsherrn / ob sie solches verstaten / oder die übermasse des Schaffviehes mit Gelde / nachgesetzter taxa gemäß / bezahlen wollen.

VII. Zu den Hörden/ Wollschuergelde/ Theere / Schmerze/schwarze Saltz und dergleichen / sollen die Schäffer ihren fünfften Theil zu zahlen schuldig seyn.

VIII. Sollen jedem Schäffer / so 3. oder 4. Knechte hat / zur

zur Brötung gegeben / und an Viehe zu halten passiret werden / 1. Wispel 12. Scheffel Brotkorn / als zwey drittheil an Roggen und ein drittheil an Gersten.

Vier Scheffel Gersten in Theer.

Zwee Scheffel Weizen.

Einen Scheffel Erbsen.

Einen Scheffel Rübesaat untern Schmeer und zum Gelauchte.

Weil aber dieses in dem Zerbsterischen Antheile sich nicht practiciren lassen wil / sondern zwey Wispel zum Brotkorn dem Schäffer gegeben werden / als gehen die vorgedachte 4. Scheffel Gersten in Theer / 2. Scheffel Weizen / 1. Scheffel Erbsen / und 1. Scheffel Rübesaat daher davon abe.

Dann von drey Morgen Acker zu düngen 1. Scheffel Roggen / 1. Scheffel Gersten / doch daß der Hördenstall in gebürlicher weite / als fünf Hörden auff hundert Häupter gesetzt und geschlagen / auch wegen der Nachlager die Gebühr / der aufgesetzte Bestallung gemäß / in acht genommen werde.

30. Schock Reißholz / davon er das Hauer und Binderlohn zu zahlen / und mit seinem Anspan anzuführen / doch daß er das Stroh nicht auffharte und verbrenne / sondern dem Hauswirth zum besten im Mist verbleibe / weniger das Futterstroh zu verbrennen / bey Vermeidung wilkühlicher Straffe sich nicht gelüsten lasse / Also sollen ihme auch auf jede hundert gemenge und Knechte Schaaf / ein vollständig vierspännig-oder zweene zweyspännige / in dem Zerbsterischen Antheile aber drey zweyspännige Fuder Heu / und die Notdurfft an Futterstrohe / gereicht werden / Solte aber ein harter verschneeter und langer Winter einfallen / daß er mit dem Heue nicht auskommen könnte / und zur Zubusse etwas müße gekauffet werden

werden / soll nicht allein der Schäffer seinen fünfften Theil /
sondern auch die Knechte das ihrige pro rata darzu zahlen.
Nachdem es aber am Darke der langen Winter halber / wegen
des Futters und sonst mit dem Schäffereyen anders gehalten
wird / so seynd selbe Schäffereyen hirunter nicht begriffen / son-
dern bleiben bey ihrer alten Gewohnheit.

Ferner sollen einem Schäffer an Viehe zu halten ver-
gönnet werden / 2. Pferde oder 2. Ochsen zum Anspan / wo es
herkommens und nötig ist / Sommerzeit auf der Weide / Win-
terzeit bey rauchem Futter /

1. Kühenrind.

6. Melckkühe.

2. Wendekälber.

Jedoch daß das Heu damit nicht verfüttert und dem
Schaffviehe entzogen werde / Als aber bishero disfalls
grosser Unterschleiff getrieben / unnd das beste Heu mit dem
Kindvieh verfüttert worden / so wird hierüber / zureichende
Verordnung zu machen / hiermit fürbehalten / Zwanzig
Schweine jung und alt / was drüber befunden / fället den Am-
tern oder Gerichtsherren anheim. Die Nothdurfft an Hüh-
nern und Gänsen / jedoch was er über 20. junge Gänse zu-
ziehen wird / davon soll er die Helffte den Aemtern oder Ge-
richts- Herren zu geben schuldig seyn / doch wird vorgeschriebe-
nes deputat nur auff solche Schäffereyen verstanden / wo die
gesetzte Anzahl der Knechte gehalten werden müssen / wo aber
so viel Knechte nicht gehalten werden / oder ein anders herkom-
mens / wird das deputat und Haltung des Viehes darnach
billich eingerichtet.

IX. Wann ein Schäffer seine Bestallung zu gebührender
Zeit auffkündigen wird / und nicht länger bleiben will / sol er
schul-

schuldig seyn (wofürne es die Aemter oder Gerichtsherrn begehren) seinen fünfften Theil / so er ins gemeine gesetzet hat / darinnen zu lassen / und jedes Haupt / eines dem andern gleich / oder zwey gute Lämmer vor ein altes Schaff angerechnet / mit 27. Groschen bezahlt zu nehmen / und sich damit abfinden zu lassen.

X. Weiln auch an unterschiedenen Orten sich noch Triffeschäffer auffhalten / so mit ihrem Viehe von einem Orte zum andern ziehen / und dadurch den Hauswirthen zum Nachtheil und zu ihrem Vortheil / um ein geringe Geld / sich der Weide / Fütterung und Auffhaltung bedienen. So ordnen unnd wollen Wir / daß / wo dergleichen nach publication dieser Unserer Verordnung / noch vorhanden seyn / dieselben bey den Aemtern oder Gerichtsherrn / wo sie sich auffhalten / verbleiben / und für die Wohnung / Weide und Fütterung für ihre Schaafe / denenselben die halbe Wolle / halbe Lämmer / und ganzen Wolkenpacht / nach obgedachter Verordnung / geben / auch solchen Aemtern oder Gerichtsherrn (dafern sie die Nutzung der Wolle / Lämmer und Wolkenpacht länger zu nehmen nicht Beliebung tragen möchten) ihr Schaafvieh jedes Haupt / eines dem andern gleich / oder zwey tüchtige Lämmer vor ein altes Schaff / vor ein Thaler 3. Gr. überlassen und verkauffen sollen.

Da aber die Fürstliche Herrschafft oder einer von Adel / welcher der Schafferey Gerechtigkeit befüget / Triffeschäffer halten wolle / so soll der Triffeschäffer demselbigen von jedem hundert / es sey gleich tragend oder Geldvieh / zehen Stück tragende Schaafe / an stat des Weidegeldes bey seinem antritt / oder nach des Gerichtsherrn belieben / zwanzig Lämmer zu geben / auch jedes Stück seines Viehes monatlich mit einem
Pferd

Pfeninge zu verfeuren schuldig seyn / was er an Winterfut-
ter benöthiget / soll er dem Gerichtsherrn um billigen Werth /
oder wo er sich dessen sonst erholen kan / umb sein Geld bezah-
len / dabeneben ihn mehr nicht / als auff das hundert zehen Stück
Knechte Viehe / in der Weide / frey passiret / und die Herber-
berge vor sich und die Stallung vor sein Vieh gegeben wer-
den.

Die Stadt- und Dorff Hirten betreffende.

Weil denenselben von jeder Gemeine nach alten Her-
kommen / entweder ein gewisses an Gelde / oder an Ge-
treide gegeben wird / So soll wegen Haltung ihres
Viehes durch die Rähre in den Städten und auf dem Lande
bey den Dorffschafften / durch die Richter und Amtsgeschwor-
nen jedes Ortes solche pflichtmäßige Einrichtung gemachet
werden / wie es vor undenklichen Jahren gewesen und gehal-
ten worden.

Damit auch das G. sinde / Droscher und Tagelöhner
sich um so viel desto weniger um vorbeschriebenes Lohn zu die-
nen / und zu arbeiten / zu beschweren Ursache haben mögen / So
wollen Wir mit Göttlicher Verleihung / eine Poliecy und
Landes-Ordnung / darinnen den alten guten Verfassungen
und Ordnungen / in Verkaufung Wahren / Bier / Brod / und
dergleichen / nachgegangen werden solle / cheß publiciren las-
sen.

Damit nun dieses alles nicht allein zur wirck-
lichen observantz gebracht / sondern auch darüber
Eij eiforig

eiferig und bestendig gehalten / und hierdurch der
gemeine Nutzen in der beschwerlichen Haußhal-
tung / wohin Wir einig und allein zielen / erlanget
und bestetiget werde ; So befehlen Wir hiermit
und Krafft dieses / Unsern Kanzlern und Rätthen /
Prälaten / denen von der Ritterschafft / Haupt- und
Amtleuten / Bürgemeistern / Richtern / Schulteif-
sen / Voigten und sonst alle den jenigen / so Un-
serthalben Gebot und Verbot haben / gnädig und
ernstlich / daß sie über diese Unsere Ordnung / in al-
len ihren Puncten und Clausulen steiff und feste
halten / zu dem Ende die von uns anbefohlene Er-
kundigung / wie Unserer Ordnung nachgelebet
wird / und die dienstlose ledige Personen sich bezei-
gen / allenthalben anordnen und forstellen / solche
auch bißweilen ganz unvermercket wiederholen /
und wieder die Verbrechere ohn alles ansehen der
Personen / nach der hierinnen enthaltenen Mas-
se / oder wo nichts gewisses außgedrückt ist / nach
Beschaffenheit des Verbrechens und seiner Um-
stände mit unnachlässiger Bestrafung unverzüg-
lich verfahren / dasjenige aber was in der sub tit. 2.
angedreueten Geldbusse einkömmet / mit Unserm
Vorbewust / zu milden Sachen / doch jedes Ortes /
da die Verbrechere sich aufgehalten / verwenden /
und sich hierunter nichts irren lassen / sondern Un-
seru

fern gnädigen Befehl in allen/ wie unterthänigen
getreuen und gehorsamen Dienern wohl anste-
het/ und gebühret/ eine schuldige Folge erstatten.
Und gleich wie Wir gegen die benachbarte Chur-
Fürsten und Stände uns allbereits dahin anerbie-
tig gemachet/ daß wegen ihrer publicirten Ordnun-
gen/ und da sich jemand unterstehen würde/ dersel-
ben entgegen zu handeln/ und seinen Unterschleiff
in Unserm Lande zu suchen/ ihren Befehlichsha-
bern/ Gerichten und Unterthanen/ auff beschehe-
nes ansuchen/ die hülffliche Hand wieder die Ver-
brecher/ unweigerlich geboten werden solle/ Wir
auch nochmahls männiglichen damit zu willfah-
ren ganz willig und geneigt seyn/ allermassen Wir
zu dem Ende hiermit ernstlich befehlen/ daß sich je-
derman in Unserm Fürstenthume darzu bereit und
gefast halten/ auch darunter willig bezeigen soll;
Also zweiffelt Uns nicht/ es werde Uns und unsern
Unterthanen/ wann die Verbrechere in einem an-
dern Lande zu verfolgen und auffzutreiben seynd/
dergleichen/ auff geziemendes anmelden/ nicht ge-
weigert werden/ gestalt Wir dann derenthalben
an die benachbarte Chur- Fürsten und Stände/
mit dem ehisten gebühlich schreiben wollen/ Und
ist Unser gnädiger doch ernster Wille und Mei-
nung/ daß den Widerspenstigen allenthalben/
und

und auch in den frembden Herrschafften und Ge-
bieten mit rechtem Fleisse und Eifer nachgetrach-
tet / und sie zur schuldigen Folge / oder in deren
Entstehung und wegen ihres Verbrechen zur ge-
bührenden Straffe gebracht und gezogen werden
sollen.

Hieran wird Unser gnädiger Wille und Mei-
nung zur gemeinen Wolfahrt Unsers ganken Für-
stenthums vollbracht / Geben am Tage Johannis
war der 24. Brachmonats des 1653. Jahres.

60 481

AB 60481

ULB Halle 3
001 943 57X

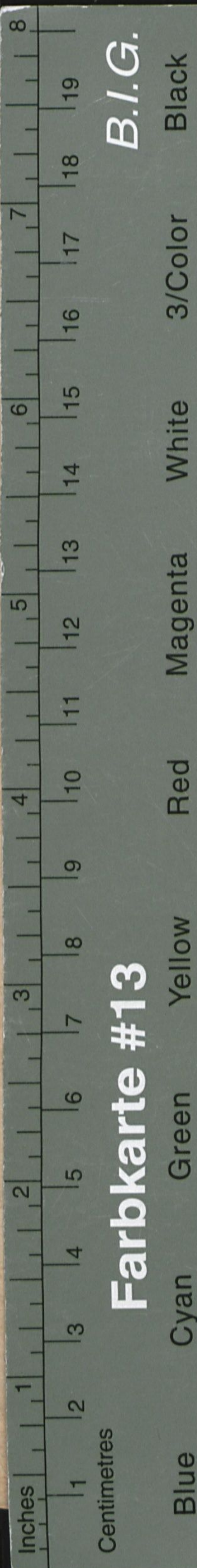


R

VD17







B.I.G.

Farbkarte #13

Inches

Centimetres

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

geborenen Fürsten und
en /

sten /

n Casimirs /

ians /

richs /

nsens /

en zu Ascanien / Herren zu
Bernburg

ung †

aden / und dero unmündigen

WZEHED UDWZSS /

ten Fürstenthum / Graff- und
hafften :

Fagelöhner / Boten / Fre-
sten zu halten.

vordnet und gedruckt zu Cö-

Anno 1653. Ich aber auff's neue

en Joachim Palmen /

66.